

Ergebnisprotokoll

der 53. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMWA vom 20. April 2004

TO-Punkt 1: **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl für die Position Bewehrungsstahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex der Statistik Austria, Warencode 259 Tempcore TC 55 (Subindex zu Pos. 51.52.21 - Eisen und Stahl) die einzige Verrechnungsgrundlage darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.



Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl für die Position Bewehrungsstahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex der Statistik Austria, Warencode 259 Tempcore TC 55 (Subindex zu Pos. 51.52.21 - Eisen und Stahl) die einzige Verrechnungsgrundlage darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Für alle sonstigen im Baubereich verwendeten Stahlprodukte stellt die Kommission fest, dass der monatlich erhobene Großhandelspreisindex Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für alle sonstigen Stahlpreis-relevanten Positionen darstellt.
3. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 1 und Punkt 2 dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll, sofern nicht der Baukostenindex Brückenbau ohnedies schon zur Anwendung kommt.
4. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 3 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern (bei Brückenbau: Subindex Spalte 8) bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 2: **Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie,
Fachverband der Metallwarenindustrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index' zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 3: **Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede**, Sparte Gewerbe und Handwerk

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2004** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil "Material" nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für alle Stahlpreis-relevanten Positionen darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
4. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellende Bundesinnung wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 4: **Landesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker Salzburgs**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2004 für die Landesinnung der Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker Salzburgs von **1,6%** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2004** festgestellt.

Wien, am 21. April 2004

Vorsitzende

e.h. MR Dr. Elisabeth Reindl